

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 12.

Marienwerder, den 25. März

1863.

Das 4te Stück der Gesetzsammlung pro 1863 enthält unter:

- Nro. 5657. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussée von Wangerin im Kreise Regenwalde bis zum Bahnhofs gleichen Namens der Stargard-Cösliner Eisenbahn;
- Nro. 5658. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussée von Sangerhausen über Wippra bis zur Clausstraße und von dieser Straße bis zur Weisdorf-Harzgeroder Chaussée;
- Nro. 5659. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussée von Metelen bis zur Münster-Glanerbrücker Staatsstraße in der Richtung auf Wetteringen, im Kreise Steinfurt;
- Nro. 5660. das Statut der Entwässerungs-Sozietät für das Heerde-Weberemser Ems-Thal in den Rastfergemeinden Clarholz des Regierungsbezirks Minden, und Hassewinkel und Grefsen des Regierungsbezirks Münster, vom 9. Februar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch den Ministerialerlaß vom 13. Februar c. (V. 234) unter Aufhebung der bisherigen Vergeichungsämter zu Waldburg und Tarnowitz für den Bezirk des unterzeichneten Oberbergamts, also für die Provinzen Schlesien, Posen und Preußen ein Vergeichungsamt in Breslau eingesetzt, und diesem die hierunter abgedruckte Instruction vom 13. Februar 1863 erteilt worden ist.

Breslau, den 10. März 1863.

Königliches Oberbergamt.

I n s t r u c t i o n

für das Berg-Eichungs-Amt im Bezirke des Oberbergamts zu Breslau.

Mit Bezugnahme auf die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 wird dem für den Bezirk des Oberbergamts zu Breslau eingesetzten Berg-Eichungs-Amt zu Breslau unter Aufhebung der bisher hinsichtlich des Berg-Eichungs-Wesens bestandenen Einrichtungen und Vorschriften die nachstehende Anweisung bei Ausübung seiner Obliegenheiten erteilt.

§. 1. Das Berg-Eichungs-Amt besteht aus einem Vorsitzenden, welcher auf den Vorschlag des Königlichen Oberbergamtes von der Königlichen Regierung zu Breslau ernannt wird und einigen Beisitzern, welche das Königliche Oberbergamt aus der Zahl seiner technischen Mitglieder oder technischen Hülfsarbeiter ernannt. — Die Kassen-Geschäfte des Berg-Eichungs-Amtes hat der jedesmalige Rendant der Oberbergamts-Kasse zu besorgen. Als Sachverständige fungiren die Revierbeamten innerhalb des Reiches der ihnen anvertrauten Reviere und bei den Königlichen Werken die Berg-Inspectoren.

§. 2. Das Berg-Eichungs-Amt ist der Departements-Eichungs-Kommission zu Breslau untergeordnet und hat deren Anweisung in Bezug auf alle das Eichungs-Wesen betreffende Angelegenheiten Folge zu leisten.

§. 3. Das Dienststempel, dessen sich das Berg-Eichungs-Amt zu bedienen hat, enthält einen Preussischen Adler mit der Umschrift: „Königliches Berg-Eichungs-Amt zu“

§. 4. Dem Berg-Eichungs-Amt liegt ob, die auf den Bergwerken des Oberbergamts-Distrikts zum Verkauf und zur Ermittlung der Bergwerks-Abgaben dienenden Gemäße und Fördergefäße nach Ausgegeben in Marienwerder den 26. März 1863.

Maaße der nachfolgenden Bestimmungen zu justiren und demnächst mit dem vorschriftsmäßigen Stempel zu versehen.

§. 5. Das Berg-Eichungs-Amt bezieht von der Eichungs-Kommission die Normal-Maasse, sowie die Stempel, mit welchen die geprüften Gefäße und Gemäße bezeichnet werden, und liefert beschädigte Stempel rorthin zurück.

§. 6. Der Vorsitzende des Berg-Eichungs-Amtes leitet das Geschäftswesen. Unter seiner unmittelbaren Aufsicht stehen die von der Eichungs-Kommission gelieferten Normal-Maasse, welche im Oberbergamtsgebäude aufzubewahren und mindestens alle drei Jahre der Eichungs-Kommission zur Prüfung vorzulegen sind. Er hat dafür zu sorgen, daß die den Sachverständigen zum gewöhnlichen Gebrauch überwiesenen Maasse, welche genau nach den Normal-Maassen abgeglichen sind, stets mit den letzteren in Uebereinstimmung erhalten werden. — Er hat daher Revisionen dieser Maasse nach Bedürfnis anzuordnen.

Der Vorsitzende hat auf Einladung des Directors der Eichungs-Kommission an den Sitzungen der letzteren Theil zu nehmen.

§. 7. Die Revisoren haben in Verhinderungsfällen des Vorsitzenden den letzteren zu vertreten und wie dieser den ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb zu überwachen, sowie den von dem Vorsitzenden ihnen aufgetragenen Geschäften in Berg-Eichungs-Angelegenheiten sich zu unterziehen.

§. 8. Die Sachverständigen besorgen die Eichung und Stempelung der Förderungs- und Verkaufs-Gefäße auf den Bergwerken, und zwar auf Antrag der Gruben-Verwaltungen, welche letztere zuvor die Uebereinstimmung der Gefäße mit dem vorschriftsmäßigen Inhalte zu bewerkstelligen haben. — Anträge auf Eichung von Fördergefäßen und Gemäßen an anderen Orten, als in und auf den Gruben, sind an die Communal-Eichungs-Aemter zu verweisen. — Ueber die erfolgte Stempelung werden Beglaubigungs-Scheine nach dem anliegenden Schema ausgefertigt. — Die Sachverständigen, bilden die Beglaubigungs-Eichungs-Aemter mit der erforderlichen Anzahl von Formularen zu versehen sind, dem Berg-Eichungs-Amt ein. Jeder Schein erhält dieselben, mit ihrer Unterschrift versehen, dem Berg-Eichungs-Amt ein. Jeder Schein erhält daselbst eine laufende Nummer des Journals und wird, von dem Vorsitzenden des Berg-Eichungs-Amtes vollzogen, dem Rentanten zur Buchung und vorläufigen Aufbewahrung (§. 9.) überwiesen.

§. 9. Der Rentant führt die Kasse des Berg-Eichungs-Amtes, erhebt auf Grund der Beglaubigungs-Scheine der Sachverständigen (§. 8.) von den betreffenden Gruben die Eichungsgebühren, quartalliter zugleich mit den Bergwerks-Abgaben, bucht die Einnahmen und händigt den Beglaubigungs-Schein der Gruben-Verwaltung unterzeichnet und unterstempelt aus. Das Einnahme-Journal muß das Datum der Zahlung, die Nummer des Beglaubigungs-Scheins, den geeichten Gegenstand und den Namen der Grube angeben. Die Ausgaben müssen von dem Dirigenten des Berg-Eichungs-Amtes angewiesen werden. Ueber die vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben legt der Rentant jährliche Rechnung ab.

Außerdem führt der Rentant ein Inventarieneuch über die vorhandenen Instrumente und Geräthschaften aller Art, welches zwei Hauptabtheilungen, die eine für den Zugang, die andere für den Abgang enthält. — Die Revision der Berg-Eichungs-Kasse wird zugleich mit der Revision der Oberbergamts-Kasse durch die Curatoren der letzteren vorgenommen. Am Jahreschluß wird der Abschluß der Berg-Eichungs-Kasse der Königlichen Eichungs-Kommission zu mitgetheilt.

§. 10. Meßgefäße mit ihren Unter-Abtheilungen, welche der Eichung unterworfen werden sollen, müssen senkrecht zur Bodenfläche stehende Seitenwände haben, und entweder in parallelepipedischer, oder cylindrischer Form construirt sein, und folgende lichte Abmessungen haben:

A. Meßgefäße in parallelepipedischer Form:

1. die ganze Tonne: 24 Zoll Länge, 24 Zoll Breite, 21 $\frac{1}{3}$ Zoll Tiefe oder Höhe;
2. die Dreiviertel-Tonne: 24 Zoll Länge, 22 Zoll Breite, 17 $\frac{1}{2}$ Zoll Tiefe oder Höhe;
3. die halbe Tonne: 24 Zoll Länge, 20 Zoll Breite, 12 $\frac{1}{2}$ Zoll Tiefe oder Höhe;
4. die viertel Tonne: 18 Zoll Länge, 16 Zoll Breite, 10 $\frac{2}{3}$ Zoll Tiefe oder Höhe;

B. Meßgefäße in cylindrischer Form:

1. die ganze Tonne: 25,03 Zoll Höhe oder Tiefe, 25 Zoll Durchmesser;
2. die dreiviertel Tonne: 22,18 Zoll Höhe oder Tiefe, 23 Zoll Durchmesser;
3. die halbe Tonne: 19,55 Zoll Höhe oder Tiefe, 20 Zoll Durchmesser;
4. die viertel Tonne: 15,28 Zoll Höhe oder Tiefe, 16 Zoll Durchmesser.

Als Gemäß für $\frac{1}{8}$ Tonne kommt ausschließlich das gefegliche halbe Scheffelmaaß in Anwendung, dessen Eichung den Communal-Eichungs-Aemtern zu überlassen ist.

§. 11. Furdergefae sind bei dauerhafter Konstruktion in jeder Form zu eichen, insofern der Inhalt derselben sich durch alleinige Anwendung eines geeichten Mastabes und nach den allgemeinen Formeln der Stereometrie bestimmen last. Der Inhalt mu jedoch entweder in ganzen Tonnen-Zahlen oder in halben und viertel Tonnen, oder in ganzen Tonnen-Zahlen, verbunden mit den aus der Halbierung bis zur Achtel-Tonne einschlielich sich ergebenden Bruchen auszudrucken sein. Die Beurtheilung darber, ob ein solches Gefa zur Eichung geeignet ist oder nicht, steht in streitigen Fallen lediglich dem Vorsitzenden des Berg-Eichungs-Amtes zu.

§. 12. Die in den §§. 10. und 11. bezeichneten Mae und Gefae konnen sowohl aus Holz, als auch aus Eisen gefertigt sein. — Die holzernen Gefae mussen am Rande und am Boden mit Eisen beschlagen und die Verbindungen der einzelnen Wande mussen von der Art sein, da ein Ausbiegen nicht moglich ist. — Bei der Eichung der Megefae ist darauf zu sehen, da das Holz gehorig ausgetrocknet ist.

Die eisernen Gefae mussen aus hinreichend stark gewalzten Platten bestehen und in den Seitenwanden tuchtig verbunden sein. Auerdem mu die Bodenplatte durch von unten angebrachte Kreuzrippen so verstarkt sein, da eine Durchbiegung des Bodens nicht eintreten kann. — Gefae, welche nach dem pflichtmaigen Gutachten des betreffenden Sachverstandigen wegen zu schwacher Konstruktion die erforderliche Unveranderlichkeit ihres Inhaltes mit Sicherheit nicht erwarten lassen, sind als nicht eichungsfahig zurckzumeisen.

§. 13. Die geeichten Gemae oder Gefae werden sowohl an dem Boden, als an den Seitenwanden und auf dem oberen Rande mit dem Stempel und den Ortsnamen des Berg-Eichungs-Amtes versehen und zwar im Holze eingebraunt, auf Metall dagegen eingeschlagen.

§. 14. Fur die Eichung und Stempelung jedes Gefaes werden an Gebuhren 7 1/2 Sgr. erhoben. Findet nur eine Prufung, nicht aber eine Verichtigung und Stempelung schon fruher geeicht gewesener Gefae statt, so werden nur 5 Sgr. Gebuhren erhoben.

§. 15. Die aufgesommenen Gebuhren sind unverkurt bei der Berg-Eichungs-Kasse zu vereinnahmen und daraus zunachst die Unterhaltungskosten des Berg-Eichungs-Amtes zu bestreiten. Die verbleibenden Ueberschusse werden jahrlich von dem Dirigenten des Berg-Eichungs-Amtes unter die Sachverstandigen und den Kandidanten nach Verhaltni ihrer Muhewaltung als Verguttung vertheilt.

Berlin, den 13. Februar 1863.

Der Minister fur Handel, Gewerbe und ffentliche Arbeiten.
(gez.) Graf von Itzenplitz.

B e g l a u b i g u n g s - S c h e i n

fur nachstehende von dem Berg-Eichungs-Amte zu geprufte und geeichte Gegenstande.

Nro.	Datum	Namen und Wohnort des Eigenthumers der geeichten Sachen	Benennung der geeichten Sachen	Betrag der dafur nach der Taxe erlegten Gebuhren Rthlr. sgr. pf.

. den ten 186

Das Berg-Eichungs-Amte.

B e k a n n t m a c h u n g

wegen Ersatzleistung fur pralludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veroffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstrae 92. hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessene geachtet noch immer ein groer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche

dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Prälasttermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Erfas dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Guenther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Beörden.

3) Unter Hinweisung auf die unterm 5. März 1858 erlassene Verordnung, das Abraupen der Bäume betreffend, machen wir es hierdurch sämmtlichen Orts- und Polizei-Beörden ausdrücklich zur Pflicht, über die rechtzeitige und vollständige Befolgung der ertheilten Vorschriften genau zu wachen und bei vorkommenden Säumnigkeiten die Vollstreckung der deshalb im §. 347. Nro. 1. des Strafgesetzbuches angedrohten Geldbuße bis zu 20 Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen herbeizuführen.

Marienwerder, den 14. März 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts waren im Jahre 1862 vor den Schiedsmännern überhaupt anhängig 18940 Sachen.
Davon sind beendet 18745
und zwar: a. durch Vergleich 8758
b. durch Zurütretten der Parteien 2388
c. durch Ueberweisung an den Richter 7599

und am Schlusse des Jahres 1862 unbeeidigt geblieben 195 Sachen.

Durch ihre erfolgreiche Thätigkeit haben sich von den Schiedsmännern im Regierungsbezirk Marienwerder vorzugsweise empfohlen: 1. der Kaufmann Hesselbein zu Thorn, 2. der Freischulze v. Re- lowski zu Bielle, 3. der Bürgermeister Rosenhagen zu Culmsee, 4. der Buchdrucker Lohde zu Culm, 5. der Organist Weisnerowski zu Gr. Schlewitz, 6. der Ackerwirth Erdmann zu Zempelburg, 7. der Freischulze Niedrowski zu Bielle, 8. der Polizeiverwalter v. Plata zu Borzistowo, 9. der Kaufmann Langer zu Strassburg, — was wir hierdurch lobend gern anerkennen.

Marienwerder, den 6. März 1863. Königlich Appellations-Gericht.

5) Vom 1. April d. J. ab werden versuchsweise zwei tägliche vierstündige Personenposten zwischen Graudenz und Neumark mit folgendem Gange eingerichtet:
aus Graudenz 1 Uhr 30 Min. Nachts und 2 Uhr 30 M. Nachmittags, in Lessen 4 Uhr 30 M. früh und 5 Uhr 30 M. Nachmittags, in Bischofswerder 6 Uhr 30 M. früh und 7 Uhr 30 M. Nachmittags, in Neumark 8 Uhr 30 M. Vormitt. und 9 Uhr 30 M. Abends;
aus Neumark 4 Uhr 30 M. früh und 9 Uhr 30 M. Abends, in Bischofswerder 6 Uhr 45 M. früh und 11 Uhr 45 M. Nachts, in Lessen 8 Uhr 45 M. Vormittags und 1 Uhr 45 M. früh, in Graudenz 11 Uhr 30 M. Vormittags und 4 Uhr 30 M. früh.
Marienwerder, den 20. März 1863. Königl. Ober-Post-Direction.

6) Vom 1. April d. J. ab wird versuchsweise eine tägliche zweistündige Personenpost zwischen Conitz und Schlochau mit folgendem Gange eingerichtet:
aus Conitz 8 1/2 Uhr Vormittags, in Schlochau 10 Uhr Vormittags;
aus Schlochau 3 Uhr Nachmittags, in Conitz 4 1/2 Uhr Nachmittags.
Beichaisen werden nicht gestellt. Marienwerder, den 17. März 1863. Königl. Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

7) Der Oberförsterei-Verwalter Schmiedel in Biltowsheide ist zum 1. April d. J. nach Wachstädt, im Regierungsbezirk Erfurt, versetzt und die Verwaltung der Oberförsterei in Biltowsheide dem Oberförster-Kandidaten Rosenfeld interimistisch übertragen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 12.)